

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1966	Nummer 105
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21240	19. 6. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers	
22304		Pflegevorschulen	1354
21240	4. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers	
		Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen	1357

21213
22394**I.****Pflegevorschulen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI A 2 — 52.51.10 —
d. Kultusministers — II A 4.30 — 11.8 Nr. 222/66 —
u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 3 — 6601.6 —
v. 19. 6. 1966

Im Lande Nordrhein-Westfalen sind seit dem Jahre 1952 Pflegevorschulen als dreijährige Bildungseinrichtungen entstanden, um den pflegerischen und sozialpädagogischen Berufen bei fortschreitend steigendem Bedarf einen zahlenmäßig ausreichenden und besonders vorgebildeten Nachwuchs zuzuführen. Die aus privater Initiative errichteten Pflegevorschulen werden seitdem mit Landesmitteln gefördert.

Pflegevorschulen können als öffentliche Schulen oder Ersatzschulen (Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen) oder als freie Bildungseinrichtungen geführt werden.

Sofern die Pflegevorschule als zweijährige **öffentliche Berufsfachschule oder Ersatzschule** genehmigt ist, eröffnet der erfolgreiche Besuch den Zugang zu den Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesulen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Krankenpflegegesetzes i. d. F. v. 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443).

Durch den erfolgreichen Besuch einer Pflegevorschule oder Schwesternvorschule als **freie Bildungseinrichtung** nach abgeschlossener Volksschulbildung kann die für die Zulassung zum Besuch einer Krankenpflege- oder einer Kinderkrankenpflegesule gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Krankenpflegegesetzes erforderliche Persönlichkeitsreife und Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Die folgenden Bestimmungen gelten daher auch für die Schwesternvorschulen.

I.**Pflegevorschule als öffentliche Schule oder Ersatzschule**

- 1 Pflegevorschulen, die als öffentliche Schulen oder Ersatzschulen geführt werden, bedürfen der Genehmigung (vorläufigen Erlaubnis) des Kultusministers, die auf Antrag des Schulträgers erteilt werden kann.
- 1.1 Für öffentliche Pflegevorschulen sind die Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241 / SGV. NW. 223) i. d. F. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) u. d. Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz—SchFG) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246 / SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz—SchFG) v. 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 223), maßgebend.
- 1.2 Für Pflegevorschulen, die Ersatzschulen sind, gelten die Vorschriften der §§ 36 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) v. 8. April 1952 (GS. NW. S. 430 / SGV. NW. 223), der Dritten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes — 3. AVOzSchOG — betr. die Ersatzschulen v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 125 / SGV. NW. 223) u. d. Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) v. 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 231 / SGV. NW. 223).
- 1.3 Die Aufsicht über die öffentlichen Pflegevorschulen und die Ersatzschulen führen der Kultusminister als oberste Schulaufsichtsbehörde und der Regierungspräsident als untere und obere Schulaufsichtsbehörde.
- 2 Öffentliche Pflegevorschulen und Ersatzschulen sind zweijährige Berufsfachschulen. Sie führen die Bezeichnung:

„Berufsfachschule (Pflegevorschule)“

Sind die Pflegevorschulen Ersatzschulen, so ist dieser Bezeichnung das Wort „Ersatzschule“ hinzuzufügen. § 7 SchVG bleibt unberührt. Danach muß in jeder Schulbezeichnung insbesondere auch der Schulträger angegeben werden.

- 2.1 Die öffentlichen Pflegevorschulen und Ersatzschulen schließen mit einer staatlichen Prüfung ab.
- 2.2 Der erfolgreiche Besuch dieser Schulen gilt als Nachweis der hauswirtschaftlichen Grundbildung für alle hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und sozialpädagogischen Berufsausbildungen.
wird gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für hauswirtschaftliche Berufsausbildung auf die hauswirtschaftliche Lehre angerechnet und berechtigt zum Eintritt in das zweite Halbjahr der Berufsaufbauschule in Vollzeitform.
- 2.3 Im übrigen ist im Sinne des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz—SchpflG) v. 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365 / SGV. NW. 223) festgestellt, daß die bisherige Ausbildung der Schüler den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht, sofern die weitere Berufstätigkeit im hauswirtschaftlichen oder sozialpflegerischen Bereich liegt.
- 3 Im dritten Ausbildungsjahr der Pflegevorschule besteht die Möglichkeit, daß Träger von Berufsfachschulen (Pflegevorschulen) Berufsaufbauschulen errichten.
- 3.1 Die Berufsaufbauschule schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, durch die die Fachschulreife erworben werden kann.
- 4 Lehrpläne, Stundentafeln, Richtzahlen und Klassenstärken werden für die Berufsfachschule und die Berufsaufbauschule als Pflegevorschule durch einen besonderen RdErl. geregelt.

II.**Pflegevorschule als freie Bildungseinrichtung**

- 5 Der Begriff der Pflegevorschule oder Schwesternvorschule im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Krankenpflegegesetzes ist gesetzlich nicht näher bestimmt. In jedem Fall sind freie Bildungseinrichtungen den Pflegevorschulen im Sinne der genannten Vorschrift zuzurechnen, wenn sie
 1. von einer geeigneten und erfahrenen Fachkraft geleitet werden [z. B. Pädagogen mit abgeschlossener Ausbildung, Kranken- und Kinderkranken-schwester mit nachgewiesener Fortbildung als Unterrichtsschwester und entsprechender Berufserfahrung sowie Sozialarbeiter(innen) und Jugendleiter(innen) mit entsprechender Berufserfahrung],
 2. eine ausreichende Zahl geeigneter hauptamtlicher und nebenamtlicher Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht haben,
 3. in den 3 Jahrgangsklassen zusammen mindestens 36 Teilnehmerinnen haben,
 4. über die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel verfügen,
 5. bei der Aufnahme der Teilnehmerinnen, der Gestaltung des Lehrgangs und der Durchführung einer Abschlußprüfung die Bestimmungen unter Nr. 5.1 bis 5.5 beachten.
 - 5.1 Zur Aufnahme in eine Pflegevorschule kann zugelassen werden, wer
 1. das Abschlußzeugnis der Volksschule besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen kann,
 2. die körperliche und geistige Eignung für einen pflegerischen, sozialen oder sozialpädagogischen Beruf besitzt.
- Gesuche um Aufnahme in die Pflegevorschule sind an deren Leiter zu richten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
3. ein ärztliches Zeugnis, daß nicht älter als drei Monate ist.

4. Zeugnisse über den vorgeschriebenen Bildungsstand.

Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Pflegevorschule.

5.2 Der Lehrgang der Pflegevorschule dauert drei Jahre. Auf die Zeit des Lehrgangs kann eine Ausbildung in einer Pflegevorschule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder

in einer gleichwertigen Bildungseinrichtung bis zu zwei Jahren

angerechnet werden.

Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der verkürzte Lehrgang begonnen werden soll.

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Ferien bis zur Dauer der allgemeinen Schulferien jährlich,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten.

5.3 Der Lehrgang soll

1. die Allgemeinbildung vertiefen und erweitern,
2. hauswirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln,
3. eine pflegerische und sozialpädagogische Vorbildung ermöglichen.

Während des dreijährigen Lehrgangs sind mindestens 2800 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht zu erteilen. Hierauf kann der in der Berufsschule oder in anderen Ausbildungsstätten erteilte Unterricht angerechnet werden.

In den allgemeinbildenden Fächern (z. B. Deutsch, Bürgerkunde, Geschichte, Kunstgeschichte, Rechnen, Zeichnen, Werken, Musik, Sport, Gymnastik) soll der theoretische Unterricht mindestens 1300 Stunden umfassen. Für die Vermittlung der notwendigen hauswirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind mindestens 800 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht vorzusehen. Eine pflegerische und sozialpädagogische Vorbildung (z. B. Biologie, Physik, Chemie, Gesundheitslehre und -pflege, Säuglings- und Kinderpflege, häusliche Krankenpflege, sozialpflegerische Praxis) soll in mindestens 700 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts vorwiegend im 3. Ausbildungsjahr durchgeführt werden.

Im 1. und 2. Ausbildungsjahr sind von der Pflegevorschule gelenkte Praktika überwiegend auf dem Gebiet der Hauswirtschaft und z. B. in der Hilfe für kinderreiche Familien, im 3. Ausbildungsjahr in der Kinderhilfe, in der Müttererholung und in der häuslichen Krankenpflege vorzusehen.

Der im Unterrichtsplan vorgesehene Unterrichtsstoff ist auf die Dauer des Lehrgangs so zu verteilen, daß für gründliche Wiederholungen ausreichende Zeit verbleibt. Die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit der Jugendlichen (§§ 10 bis 21) im Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Arbeitszeit sind dabei sowohl der theoretische und praktische Unterricht als auch die Praktika zu rechnen.

5.4 Nach dreijährigem Besuch der Pflegevorschule findet eine Abschlußprüfung statt, bei der der Leiter der Pflegevorschule den Vorsitz führt.

Die Prüfung soll einen Überblick über den erreichten Stand der Allgemeinbildung und die in der Hauswirtschaft und Pflege erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Der Termin dieser Prüfung ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen. Der Regierungspräsident kann zur Teilnahme an dem Prüfungstermin einen Vertreter entsenden. Der Vertreter des Regierungspräsidenten ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

Über den erfolgreichen dreijährigen Besuch der Pflegevorschule stellt der Leiter ein Zeugnis aus, das die Bezeichnung der Schule, Name und Geburtsdatum der Teilnehmerin und eine Beurteilung der Teilnehmerin aufgeführt nach Fachgebieten enthält. Als Anlage ist ein Muster für ein derartiges Zeugnis beigefügt.

Anlage

5.5 Die Teilnehmerinnen der Pflegevorschule sind berufsschulpflichtig. Sie sollen in den Berufsschulen in besonderen Fachklassen unterrichtet werden. Es können Bezirksfachklassen gebildet werden.

Die Berufsschulpflicht endet nach zweijährigem Besuch der Fachklasse (Bezirksfachklasse), sofern an der Pflegevorschule im dritten Ausbildungsjahr mit Genehmigung des Kultusministers mindestens fünf Wochenstunden theoretischer Unterricht erteilt wird.

6 Mit dem erfolgreichen Abschluß einer dreijährigen Pflegevorschule nach Nr. 5 werden die Nachweise gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 8 Abs. 2 (halbjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit) des Krankenpflegegesetzes zum Eintritt in eine Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschool geführt.

Teilnehmerinnen der Pflegevorschulen können nach zweijährigem Besuch als Nichtschülerinnen zu den staatlichen Abschlußprüfungen der Berufsfachschulen (Pflegevorschulen) und nach dreijährigem Besuch zu den Abschlußprüfungen der Berufsaufbauschule zugelassen werden.

Teilnehmerinnen der Pflegevorschulen können nach zweijährigem Besuch auf die Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife (RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1952 — ABl. KM. S. 59) vorbereitet werden.

Die hauswirtschaftliche Tätigkeit in den Pflegevorschulen wird der hauswirtschaftlichen Ausbildung in Einrichtungen des sozialen Dienstes gleichgestellt und gilt als hauswirtschaftliche Grundausbildung.

7 Pflegevorschulen, die die Voraussetzungen unter Nr. 5 erfüllen, können auf Antrag in ein Verzeichnis aufgenommen werden, das der Innenminister durch RdErl. bekanntgibt.

8 Die vom Innenminister bisher gezahlten Zuschüsse werden im Rahmen des Landeshaushalts den Pflegevorschulen, die als öffentliche oder Ersatzschule (Berufsfachschule oder Berufsaufbauschule) genehmigt sind, für die Unterhaltung und Ausstattung des Internats und den Pflegevorschulen, die als freie Bildungseinrichtung geführt werden, weiterhin für Unterhaltung und Ausstattung von Schule und Internat gewährt.

9 Diese Bestimmungen treten am 1. August 1966 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten.

Zeugnis

..... geb.
(Name, Vorname)

wohnhaft in hat die Pflegevorschule
des
(Bezeichnung des Trägers)

in drei Jahre mit Erfolg besucht.

Kenntnisse und Fähigkeiten
(soweit diese in der Pflegevorschule vermittelt worden sind)

Religionslehre	Hauswirtschaftliche Praxis
Deutsch	
Fremdsprache	
Soziallehre	
Geschichte	Biologie
Kunstgeschichte	Physik, Chemie
Rechnen	Gesundheitslehre u. -pflege
Zeichnen, Werken	
Musik	Säuglings- u. Kinderpflege
Sport, Gymnastik	Häusliche Krankenpflege
.....	Soziale und pflegerische Praxis
.....	
.....	

Bemerkungen: Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der Fachklasse in der Berufsschule.

....., den 19.....
..... (Schulleiterin) (Klassenlehrerin)

(Noten: Sehr gut — gut — befriedigend — ausreichend — mangelhaft — ungenügend)

21240

Richtlinien**für die Gewährung von Landeszuwendungen an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen**RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1966 —
VI A 1 — 52.51.12**1 Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie Schulen für Krankenpflegehilfe****1.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen**

Für die Gewährung von Landeszuwendungen an die Träger der staatlich anerkannten Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie Schulen für Krankenpflegehilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- 1.1.1 Der Träger muß den Schülerinnen mindestens ein monatliches Taschengeld von 60,— DM zahlen. Für Angehörige religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften kann an Stelle des Taschengeldes ein Unterhaltsbeitrag treten.
- 1.1.2 Die Schule muß über eine eigene Lehrschwester verfügen.
- 1.1.3 Die Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule muß mindestens 15 Schülerinnen und die Schule für Krankenpflegehilfe mindestens 5 Schülerinnen haben. Für Ausnahmen ist die Genehmigung des Innenministers erforderlich.
- 1.1.4 Die Lehrpläne müssen den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes i. d. F. v. 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) entsprechen.

1.2 Höhe der Zuwendungen

Die Landeszuwendung beträgt 2,— DM pro Tag und Schülerin.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat dem Regierungspräsidenten ein namentliches Schülerinnenverzeichnis mit Vermerken über die Zeit der Teilnahme am Lehrgang vorzulegen und nachzuweisen, daß die unter Nr. 1.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Pflegevorschulen**2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen**

Zuwendungen erhalten Pflegevorschulen, die als öffentliche oder Ersatzschule (Berufsfachschule oder Berufsaufbauschule) genehmigt sind, für den laufenden Betrieb (Unterhalt und Ausstattung) des Internats und Pflegevorschulen, die als freie Bildungseinrichtungen geführt werden, für den laufenden Betrieb von Schule und Internat.

- 2.1.1 Die Pflegevorschule muß vom zuständigen Regierungspräsidenten als förderungswürdig anerkannt worden sein.
- 2.1.2 Die dreijährige Pflegevorschule muß in den Jahrgangsklassen mindestens 36 Vorschülerinnen haben. Bei zweijährigen Pflegevorschulen beträgt die Mindestzahl 24. Für Ausnahmen ist die Genehmigung des Innenministers erforderlich.

- 2.1.3 Der Träger muß den Vorschülerinnen ein monatliches Taschengeld von mindestens 30,— DM zahlen.

- 2.1.4 Ein Elternbeitrag darf von dem Träger nur in Höhe des evtl. verbleibenden Fehlbetrages erhoben werden. Hierbei sind alle Zuwendungen Dritter zu berücksichtigen.

2.2 Höhe der Zuwendung

Die Landeszuwendung beträgt 3,50 DM pro Tag und Vorschülerin.

2.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat dem Regierungspräsidenten ein namentliches Vorschülerinnenverzeichnis mit Vermerken über die Zeit der Teilnahme am Lehrgang vorzulegen und nachzuweisen, daß die unter Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3 Mittelzuweisung und Abrechnung mit den Trägern

- 3.1 Die Regierungspräsidenten weisen den Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen vierteljährlich im voraus Abschlagszahlungen zu. Die Höhe richtet sich nach der Durchschnittszahl der Schülerinnen des Vorjahres. Die endgültige Abrechnung hat nach der tatsächlich vorhandenen Schülerinnenzahl des jeweiligen Rechnungsjahres zu erfolgen.

- 3.2 Zur Verwaltungsvereinfachung sind am Ende eines Rechnungsjahres nicht verwendete Restbeträge als 1. Rate auf das neue Rechnungsjahr anzurechnen. Bei Abrechnung bis Kassenschluß ist der überzahlte Betrag im alten Jahr von der Ausgabe abzusetzen.

4 Sonstiges

- 4.1 Die Regierungspräsidenten haben sich im Laufe des Jahres durch eine örtliche Besichtigung der Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen von der ordnungsmäßigen Leitung der Schule zu überzeugen.

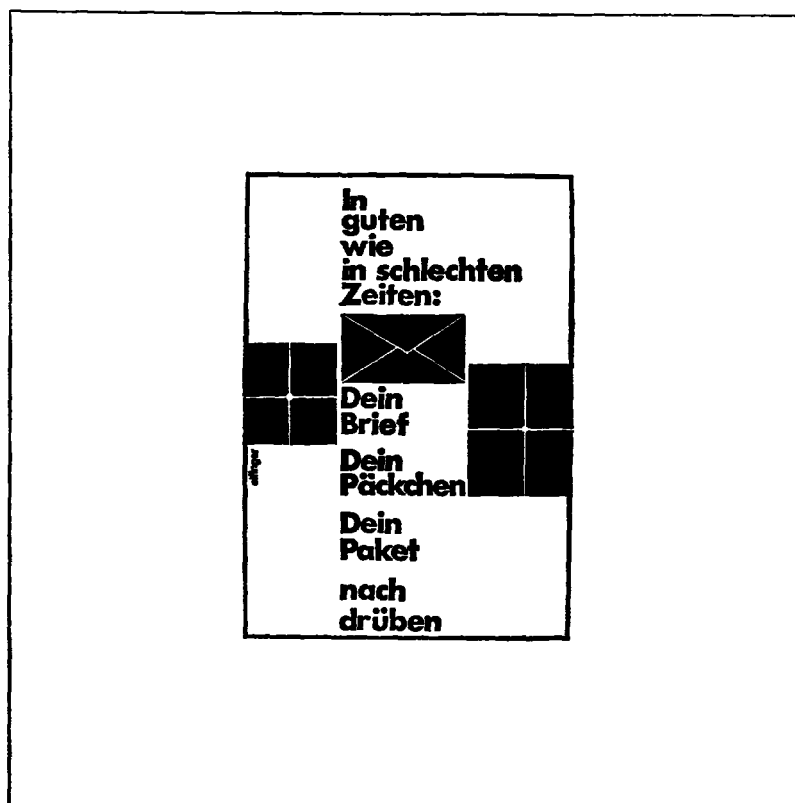
- 4.2 Die Regierungspräsidenten legen dem Innenminister bis zum 15. 2. eines jeden Jahres eine Aufstellung nach folgendem Muster vor:

	Anzahl der Schulen	Platz- zahl	Durchschn. Zahl d. l. verg. Jahr belegt. Plätze	Höhe d. Gesamt- betrages d. ausgez. Zuschüsse
Pflegevorschulen				
Krankenpflegeschulen				
Kinder- krankenpflegeschulen				
Schulen für Krankenpflegehilfe				

Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Der RdErl. v. 17. 5. 1963 (SMBL. NW. 21240) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 1357.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.